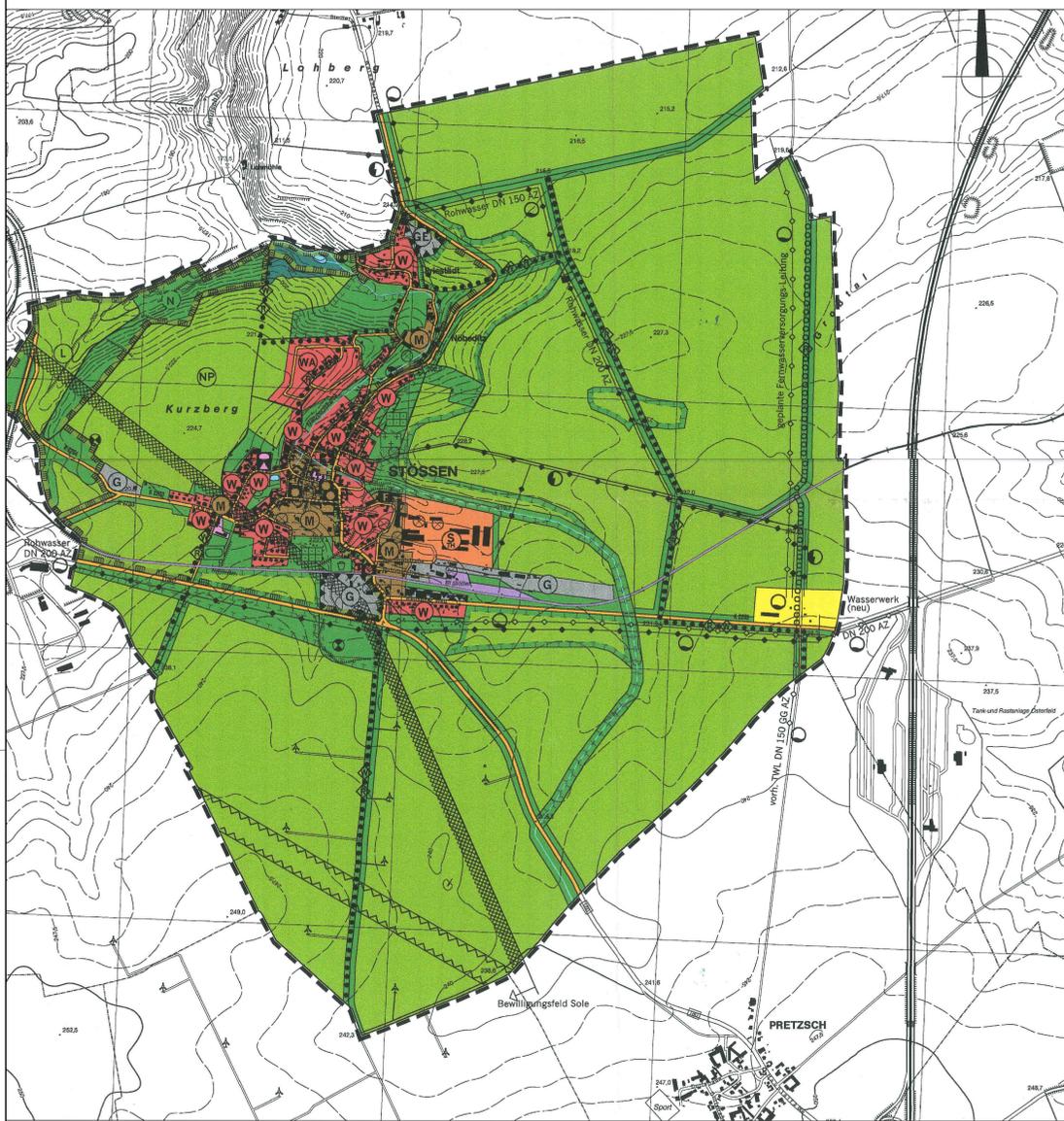
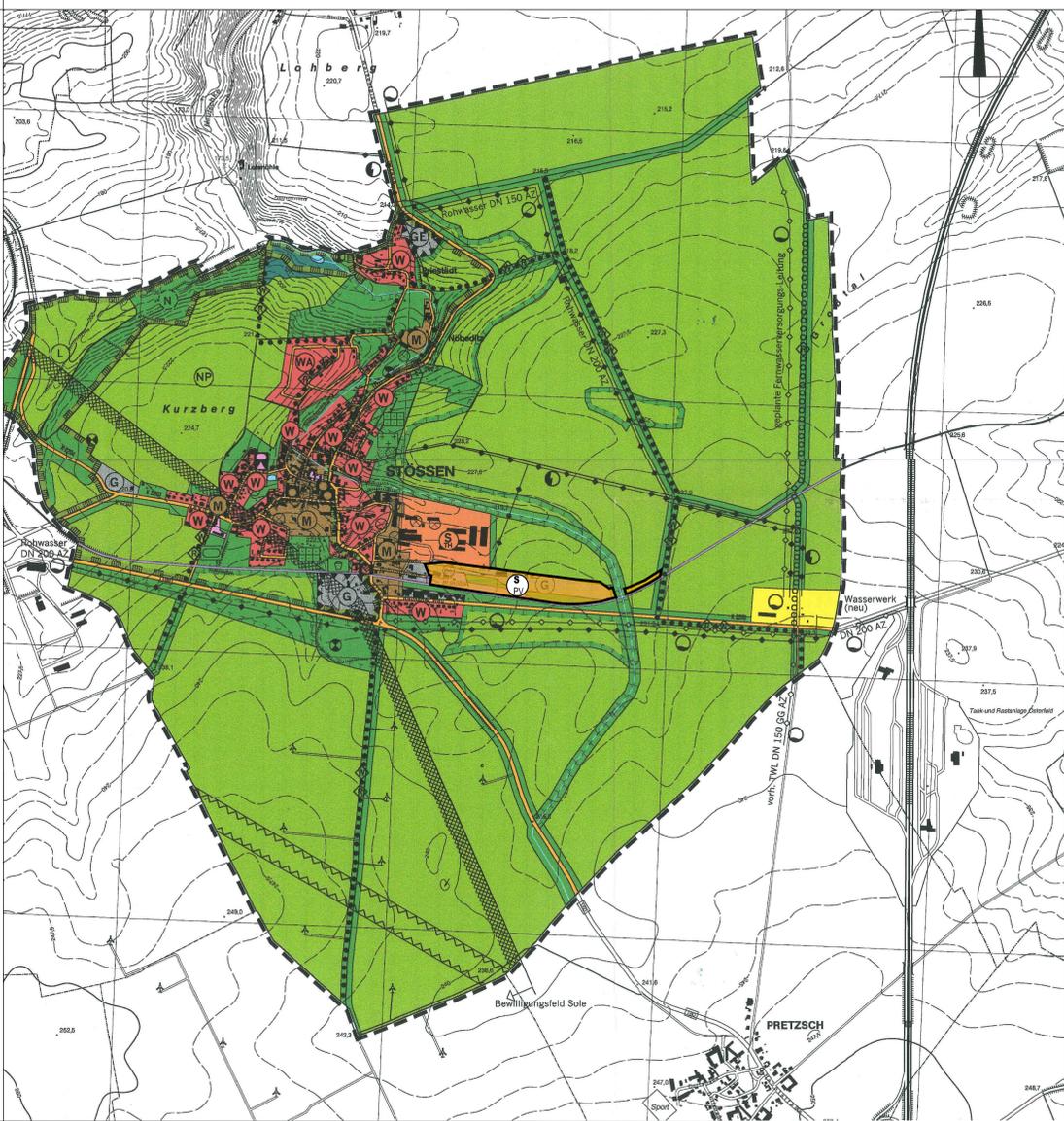


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - BESTAND Maßstab 1 : 10.000



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - PLANUNG Maßstab 1 : 10.000



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Wethautal hat in seiner Sitzung am 21.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemäß § 14 Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wethautal am durch ortsübliche Bekanntmachung.

Mit Schreiben vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB gemäß § 4a (2) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Auslegung aufgefordert.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde ausgearbeitet von: Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR, Leipziger Straße 54, 04451 Borsdorf

Auslegungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Wethautal hat am mit Beschluss den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal gemäß § 3 (2) BauGB mit der zugehörigen Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal (Stand:), bestehend aus der Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung hierzu, hat in der Zeit vom bis während der Dienstzeiten gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können am gemäß Hauptsatzung in der Verbandsgemeinde Wethautal ortsblich bekannt gemacht worden.

Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4(2) BauGB in Verbindung mit § 4a (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal hat die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal bestehend aus Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal nach Anhörung der Gemeinden abschließend beschlossen. Die Begründung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal wurde mit Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Wethautal vom gebilligt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN in Auszügen

I. Darstellungen

1. Bauflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Wohnbauflächen (§ 4 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Sonderbauflächen Zweckbestimmung für Tierhaltung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sonderbauflächen Zweckbestimmung für Freiflächenphotovoltaikanlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) Zweckbestimmung Wasser

2. Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Öffentliche Verwaltungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- überörtliche Straßen und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- überörtliche Bahnanlagen
- überörtlicher Rad- bzw. Wanderweg (Symbol nur soweit nicht entlang von Hauptverkehrsstraßen geführt)

4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Rohwasser
- Reinwasser

5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5(2)Nr. 10,(4) und §9(1)Nr. 20,25 und (6) BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

8. Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 22 Nr. 8 BauGB)

- Bewilligungsfeld II-A-d-32/92 Bad Kösen zur Gewinnung von Sole

9. Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung von gleichen Bauflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
- Schutzbereich der Richtfunktrasse der Deutschen Telekom AG
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

10. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes

- Landschaftsschutzgebiet "Saale"
- Naturpark "Saale-Unstrut-Trias-Land"
- Naturschutzgebiet "Nautschketal"

11. Altstandortflächen

- Altlagerungsflächen
- Altstandorte
- Militärische bzw. Rüstungsalient

12. Grenzlinien

- Grenze des Änderungsbereiches



© GeoBasis-DE / LVermGeo 2023 M: ohne



mit den Gemeinden Meinsweh, Merzdorf, Molauer Land, Stadt Osterfeld, Schönburg, Stadt Stößen und Wethau

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wethautal, Teilbereich Stößen

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 Sondergebiet Photovoltaik „Am Bahnhof“ Stadt Stößen

VORENTWURF 23.08.2023

Ingenieurbüro Bresch & Partner GbR
Leipziger Str. 54, 04451 Borsdorf Tel.: 0342918801 Funk: 0171/2866149 E-mail: office@bresch-und-partner.de